

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

---

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 2 / 1982

Redaktion: Dezernat 5040

Seiten 18-24

Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)

Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Druck- und Vertriebsstelle: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den

30. 3. 1982

---

## INHALT

Vorläufige Habilitationsordnung der Universität Osnabrück  
(Bek. d. MWK v. 23.2.1982 - 1064 - 243 99,  
Nds. MBl. Nr. 12/1982 S. 271)

Seite

18

7

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 27.1.1982 die Vorläufige Habilitationsordnung der Universität Osnabrück beschlossen, die der Nds. MWK gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 23.10.1981 (Nds. GVBl. S. 263) am 23.2.1982 genehmigt hat.

#### Vorläufige Habilitationsordnung für die Universität Osnabrück

##### § 1

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie kann an der Universität Osnabrück erworben werden, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt. Mit der Habilitation erwirbt der Bewerber die Befugnis zur selbständigen Lehre für sein Fachgebiet.

(2) Der Grad eines habilitierten Doktors wird mit einer Fachrichtungsbezeichnung geführt. Der Habilitierte erhält zusätzlich zum bereits vorher erworbenen Doktor-Grad den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent“ zu führen.

(3) Die Universität Osnabrück verleiht außer in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen in allen Fachbereichen den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.), in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen in Osnabrück den Grad eines habilitierten Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol. habil.), im rechtswissenschaftlichen Fachbereich den Grad eines habilitierten Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. jur. habil.), in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen und im Fachbereich Psychologie den Grad eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. habil.).

§ 2

(1) Der Bewerber bezeichnet das Fachgebiet, in dem er zu habilitieren wünscht. Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist derjenige Fachbereich zuständig, in dem der dem Fachgebiet entsprechende Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 2 geführt wird.

(2) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Habilitation werden vom Fachbereichsrat getroffen, soweit es nicht um Entscheidungen über fachliche Leistungen in Habilitationsverfahren (Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des wissenschaftlichen Vortrages) geht; diese Entscheidungen werden von der Habilitationskommission getroffen. Der Fachbereichsrat kann die Habilitationskommission mit der Vorbereitung seiner Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 beauftragen.

(3) Die Habilitationskommission besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrats, die selbst habilitiert sind bzw. zum Professor ernannt worden sind; der Dekan ist Vorsitzender der Habilitationskommission. Ist das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in der Habilitationskommission nicht oder mit weniger als 30 v. H. der Stimmen vertreten, werden so viele Vertreter des betreffenden Fachgebietes durch den Fachbereichsrat zusätzlich in die Habilitationskommission berufen, als erforderlich sind, um einen Stimmenanteil des Fachgebietes in der Habilitationskommission von 30 v. H. zu gewährleisten. Reicht die Zahl der vorhandenen Professoren oder habilitierten Mitarbeiter in dem Fachgebiet nicht aus, erfolgt die erforderliche Ergänzung der Habilitationskommission durch Professoren oder habilitierte Fachvertreter anderer Fachbereiche oder auswärtiger Universitäten.

§ 3

(1) Die Habilitation setzt die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule und im Regelfall eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach § 2 oder § 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 23), geändert durch Art. 33 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), sein.

(2) Zum Nachweis der herausgehobenen Befähigung gemäß § 1 sind vom Bewerber folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift oder eine bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten. Dabei kann es sich auch um gemeinsam mit anderen durchgeführte und veröffentlichte Arbeiten handeln, wenn die Einzelleistung des Bewerbers nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor der Habilitationskommission (§ 6) und ein hochschulöffentlicher Vortrag (§ 10).

§ 4

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Habilitation ist an den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten. Außer den wissenschaftlichen Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde,
3. sonst vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
4. die Dissertation, weitere Veröffentlichungen, zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte sowie ein Schriftenverzeichnis,
5. Angaben über die bisherige Lehr- und ggf. Prüfungstätigkeit,
6. Angabe des Fachgebietes, für welches der Bewerber die Lehrbefugnis erwerben will, sowie Angabe der Fachrichtungsbezeichnung,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber sich bereits anderwärts um die Habilitation bemüht hat,
8. ein Führungszeugnis.

§ 5

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Bewerbers. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung. Die Eröffnung des Verfahrens wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei Gutachter, von denen einer nicht der Universität Osnabrück angehören soll. Die Gutachter sind dem Bewerber bekanntzugeben. Auf Antrag des Bewerbers werden bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt. Diese Gutachter schlägt der Bewerber vor. Sie werden ebenfalls vom Fachbereichsrat bestellt.

(4) Der Fachbereichsrat beauftragt ein Mitglied der Habilitationskommission, dieser über den Bewerber und seine gesamte bisherige wissenschaftliche Leistung unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und der eingegangenen Gutachten einen abschließenden Bericht zu erstatten.

§ 6

(1) Den Mitgliedern des Fachbereichsrats sind die Habilitationsunterlagen einschließlich Gutachten und Bericht mindestens zwei Wochen lang zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Danach entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission schriftlich ggf. mit Rechtsmittelbelehrung mit. Diese Entscheidung muß spätestens neun Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation vorliegen.

§ 7

(1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einsicht in den Bericht und sämtliche Gutachten zu nehmen.

(2) Nach einer negativen Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 kann der Bewerber innerhalb von 8 Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen und beantragen, mit der Habilitationskommission Fragen seiner schriftlichen Habilitationsleistung zu erörtern. Nach der Erörterung kann die Habilitationskommission ihre Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 revidieren. Der Dekan teilt dem Bewerber diese Entscheidung mit. Revidiert die Habilitationskommission ihre Entscheidung nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission hält der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten vor der Habilitationskommission. Der Vortrag soll vor allem dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Lehre dienen. Zu diesem Vortrag ist die Hochschulöffentlichkeit zugelassen.

(2) Für den Vortrag reicht der Bewerber dem Fachbereichsrat drei Themenvorschläge ein, die über sein engeres Arbeitsgebiet hinausgehen sollen. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Thema. Der Dekan setzt im Einvernehmen mit dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt dazu hochschulöffentlich ein.

(3) Im Anschluß an den Vortrag wird mit dem Bewerber eine Diskussion geführt, die vom Dekan geleitet wird. Die Diskussion erstreckt sich auf den Inhalt des Vortrages und daran angrenzende Fragen des Lehr- und Forschungsgebietes des Bewerbers. Der Dekan kann die Dauer der Diskussion auf 30 Minuten begrenzen.

§ 9

(1) Nach Vortrag und Diskussion entscheidet die Habilitationskommission unverzüglich über die Annahme als Habilitationsleistung.

(2) Nimmt die Habilitationskommission den Vortrag nicht als Habilitationsleistung an, wird dem Bewerber in angemessener Frist einmal Gelegenheit zu einem weiteren Vortrag gegeben. Wird auch dieser nicht als Habilitationsleistung angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(3) Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist frühestens nach zwei Jahren zulässig.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Zum Abschluß der Habilitation hält der Bewerber einen hochschulöffentlichen Vortrag, in dem er sein Forschungsgebiet vorstellt. Dieser Vortrag wird nicht bewertet. Der Dekan setzt im Einvernehmen mit dem Vortragenden Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Anschlag hochschulöffentlich ein.

§ 11

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des wissenschaftlichen Vortrages durch die Habilitationskommission (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1) sowie nach dem hochschulöffentlichen Vortrag gemäß § 10 ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Habilitierte das Recht, in die Habilitationsakten einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen.

(3) Der Dekan teilt die vollzogene Habilitation dem Präsidenten der Universität mit. Der Bewerber erhält eine vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterschriebene und mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde über die erfolgte Habilitation mit Angabe des Fachgebietes und der Fachrichtungsbezeichnung. Die Habilitation wird durch Aushändigung dieser Urkunde vollzogen.

§ 12

Das Habilitationsverfahren soll spätestens 12 Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation abgeschlossen sein.

§ 13

(1) Hat der Bewerber eine unveröffentlichte Habilitationsschrift vorgelegt, so muß diese in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Habilitationskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 9 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Habilitationsschrift erteilt. Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Habilitationsschrift in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Habilitationsschrift dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weitere Kopien in Form von Mikrofilm einreicht; in diesem Fall überträgt der Habilitand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Habilitationsschrift im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung

ab liefert.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den jeweiligen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Habilitanden kann der Vorsitzende der Habilitationskommission die Frist verlängern.

#### § 14

Die Entziehung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade.

§ 15

(1) Habilitierten, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben, kann auf ihren Antrag vom zuständigen Fachbereich die Lehrbefugnis an der Universität Osnabrück für das gleiche Fachgebiet zuerkannt werden (Umhabilitation). §§ 4 und 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Hat der Bewerber im Rahmen seines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule keinen hochschulöffentlichen Vortrag im Sinne von § 10 gehalten, gilt § 10 entsprechend.

(3) Nach Anerkennung der seinerzeitigen schriftlichen Habilitationsleistung und des seinerzeitigen wissenschaftlichen Vortrags durch die Kommission (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1) sowie, falls erforderlich, nach Abhaltung des hochschulöffentlichen Vortrages gemäß §§ 10 und 16 Abs. 2 ist das Umhabilitationsverfahren abgeschlossen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Umhabilitierte hat die Befugnis zur selbständigen Lehre für das angegebene Fachgebiet. Er erhält bzw. behält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent“ zu führen. § 1 gilt entsprechend.

§ 16

Die Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.